jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/8 3Ob58/81, 3Ob119/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1981

Norm

EO §355 VIb

Rechtssatz

Da nunmehr bereits im Exekutionsbewilligungsbeschluß eine Strafe zu verhängen ist, § 355 Abs 1 EO in der Fassung UWG-Nov. 1980), hat nicht mehr der Grundsatz zu gelten, daß nach Bewilligung der Exekution eine Strafe wegen neuerlichen Zuwiderhandelns erst nach Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses verhängt werden darf.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 58/81
  Entscheidungstext OGH 08.10.1981 3 Ob 58/81
- 3 Ob 119/92
  Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 119/92
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0004519

Dokumentnummer

JJR_19811008_OGH0002_0030OB00058_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at